

Erläuterungen zum Antrag auf Betriebsrente für Waisen.

1 Welche Voraussetzungen Sie für einen Anspruch auf Betriebsrente erfüllen müssen.

Sie haben einen Anspruch auf Betriebsrente, wenn

- der verstorbene Elternteil die Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der Pflichtversicherung erfüllt hat,
- ein Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und
- Sie ein leibliches oder angenommenes Kind des verstorbenen Elternteils sind. Bei Pflege-, Stief- oder Enkelkindern des verstorbenen Elternteils muss der verstorbene Elternteil die Waise dauerhaft im Haushalt aufgenommen und ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zur Waise bestanden haben.

Wenn Sie volljährig sind, das 25. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, haben Sie Anspruch auf Waisenrente, wenn Sie – neben den oben genannten Voraussetzungen –

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden,
- einen Freiwilligendienst (zum Beispiel freiwilliges soziales/ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst) ableisten,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder einem Ausbildungsabschnitt und dem Wehr-/Zivildienst oder einem Freiwilligendienst befinden oder
- infolge einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Im Fall einer Behinderung kann längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Waisenrente in Anspruch genommen werden, wenn die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.

Die Vorlage des Bescheides über Ihre gesetzliche Rente ist nicht erforderlich, da die notwendigen Angaben vom Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Wege der elektronischen Datenübertragung abgerufen werden. Die Anfrage der VBL erfolgt unter Angabe der Identifikationsmerkmale (Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer).

Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung übermittelt, soweit relevant, folgende Daten: Datum Rentenbescheid, Angaben zu Leistungsfall und -art, Zugangsfaktor, Beginn und Ende der Rente, Berechnungs- oder Ablehnungsgrund, Angaben zur Kranken-/Pflegeversicherung, Kennzeichen für einen möglichen Erstattungsanspruch eines Sozialversicherungsträgers, Kennzeichen zum Versorgungsausgleich sowie Angaben zum Ruhen der Rente oder zum Bezug einer Teilrente.

Für einen Anspruch auf eine Betriebsrente für Waisen aus der freiwilligen Versicherung ist nicht erforderlich, dass der verstorbene Elternteil eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllt hat.

Die Waisenrente aus einer freiwilligen Versicherung kann bei vor dem 1. Januar 2007 abgeschlossenen Verträgen maximal bis zum vollendeten 27. Lebensjahr bezogen werden, bei nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossenen Verträgen – auch im Falle einer Behinderung – längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Eine Betriebsrente für Waisen aus der VBLdynamik wird nur gezahlt, wenn die versicherte Person **vor ihrem Rentenbeginn gestorben** ist. Ist die versicherte Person nach ihrem Rentenbeginn gestorben, kommt unter bestimmten Voraussetzungen die Zahlung einer Garantieleistung in Betracht (siehe hierzu Ziffer 3).

Alle Leistungen an Waisen aus der VBLdynamik werden nur gezahlt, wenn kein überlebender Ehegatte bzw. keine eingetragene Lebenspartnerin/kein eingetragener Lebenspartner des verstorbenen Elternteils vorhanden ist.

2 Wenn Sie keinen Anspruch auf eine gesetzliche Waisenrente haben.

Wenn der verstorbene Elternteil nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert war und Sie aus diesem Grund keine gesetzliche Waisenrente erhalten, kann dennoch ein Anspruch auf eine Betriebsrente für Waisen bestehen. Wir wenden in solchen Fällen die Vorschriften, die für die gesetzlich Rentenversicherung gelten, entsprechend an. Um die Voraussetzungen Ihres Anspruchs prüfen zu können, benötigen wir deshalb zusätzliche Angaben und Nachweise von Ihnen.

3 Garantieleistung für Waisen bei der VBLdynamik.

Hatte der verstorbene Elternteil mit der VBL eine Rentengarantiezeit zwischen 1 und 15 Jahren vereinbart, erhält die Waise **im Fall des Todes der versicherten Person nach deren Rentenbeginn** die Betriebsrente des verstorbenen Elternteils, solange die Waise einen Anspruch auf Waisenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung hat, längstens aber für die noch verbleibende Dauer der Rentengarantiezeit. Die Auszahlung der Garantieleistung stellt eine schädliche Verwendung dar (§ 93 Einkommensteuergesetz).

Hinweis.

Hinweisblätter mit ergänzenden Informationen zu den Leistungen aus der VBLextra bzw. VBLdynamik können Sie bei uns anfordern.

4 Warum wir die Steuer-Identifikationsnummer benötigen.

Die Steuer-Identifikationsnummer haben Sie vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten. Die VBL benötigt diese Nummer um im Rahmen des Rentenbezugsmitteilungsverfahrens jährlich die Höhe der ausgezahlten Rentenleistungen an die Zentrale Stelle für Altersvermögen (ZfA) zu übermitteln (§ 22a Einkommensteuergesetz). Als rentenberechtigter Person sind Sie gesetzlich verpflichtet, uns hierfür die Steuer-Identifikationsnummer mitzuteilen (§ 22a Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

5 Wenn der verstorbene Elternteil noch bei einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung versichert war.

Zwischen der VBL und zahlreichen anderen Zusatzversorgungskassen des öffentlichen Dienstes besteht ein Überleitungsabkommen zur gegenseitigen Anerkennung bzw. Überleitung von Versicherungszeiten. Die Anerkennung von Versicherungszeiten kann wichtig für die Erfüllung der Wartezeit sein. Bei Fragen zur Überleitung bzw. Anerkennung von Versicherungszeiten helfen wir Ihnen gerne weiter.

Kennziffer	Name	Ort
20	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Frankfurt/Main
31	Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände Darmstadt	Darmstadt
32	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (einschließlich Zweigstelle Stuttgart)	Karlsruhe
33	Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck	Kassel
34	Rheinische Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände	Köln
35	Zusatzversorgungskasse der Bayerischen Gemeinden	München
36	Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	Münster
37	Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes, Abteilung Zusatzversorgung	Saarbrücken
39	Zusatzversorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden	Wiesbaden
40	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Thüringen	Artern
41	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen	Dresden
42	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg	Gransee
43	Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt	Magdeburg
44	Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern	Strasburg (Uckermark)
53	Zusatzversorgungskasse der Stadt Emden	Emden
55	Zusatzversorgungskasse der Stadt Frankfurt	Frankfurt/Main
57	Zusatzversorgungskasse der Stadt Hannover	Hannover
59	Zusatzversorgungskasse der Stadt Köln	Köln
70	Evangelische Zusatzversorgungskasse Darmstadt (hat fusioniert mit KZVK Baden)	Darmstadt
71	Zusatzversorgungskasse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers	Detmold
72	Kirchliche Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen	Dortmund
74	Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands	Köln
80	Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	Emden
92	Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	München
93	Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester	München

6 Warum wir nach der Elterneigenschaft fragen.

Kinderlose Mitglieder der gesetzlichen Pflegeversicherung müssen einen Zuschlag zu ihrem Pflegeversicherungsbeitrag bezahlen. Kein Beitragszuschlag wird erhoben von Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern und Pflegeeltern. Adoptiv- und Stiefeltern sind vom Zuschlag jedoch nicht befreit, wenn das Kind bei der Adoption bzw. das Stiefkind bei der Aufnahme in den gemeinsamen Haushalt oder der Heirat der Stiefeltern die Altersgrenzen für eine Familienversicherung (§ 25 Absatz 2 SGB XI) bereits überschritten hatte. Der Beitragszuschlag fällt nicht an, wenn das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet ist.

Für Eltern mit mehreren Kindern gelten in der gesetzlichen Pflegeversicherung unterschiedliche Beitragssätze.

Ein Nachweis der Elterneigenschaft und der Kinderanzahl ist nicht erforderlich, da die notwendigen Angaben anhand des Datenaustauschs zur Beitragsdifferenzierung in der sozialen Pflegeversicherung (DaBPV) über die Datenstelle der Rentenversicherung übermittelt werden. Die VBL stellt anhand der übermittelten Daten fest, in welcher Höhe der Beitragssatz in der Pflegeversicherung erhoben wird.

7 Warum Sie Ihren Antrag auf Betriebsrente rechtzeitig stellen sollten.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls sollten Sie Ihren Betriebsrentenantrag rechtzeitig stellen. Betriebsrentenansprüche, die mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegen, in dem der Betriebsrentenantrag bei uns eingegangen ist, können nicht mehr geltend gemacht werden (§ 52 Satz 1 VBL-Satzung).

8 Was zum Datenschutz für Sie wichtig ist.

Um die Anspruchsvoraussetzungen Ihrer Betriebsrente zu prüfen und die Höhe des Zahlbetrages zu ermitteln, benötigen wir Ihre Angaben aus diesem Antrag und weitere Daten von der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Daten der gesetzlichen Rentenversicherung, die zur Prüfung notwendig sind, erhalten wir von Ihrem Rentenversicherungsträger über eine gesicherte und verschlüsselte Verbindung. Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie hier: www.vbl.de/de/datenschutz. Die Daten werden von der VBL ausschließlich für diesen Zweck unter Berücksichtigung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes nur solange verarbeitet und genutzt, wie dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Pflichten oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften erforderlich ist. Sie haben das Recht, von der VBL Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Berichtigung oder Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung durch die VBL zu verlangen, wenn die Daten falsch sind oder die Verarbeitung ohne Rechtsgrundlage erfolgt. Bei Fragen zum Datenschutz in der VBL oder bei Beschwerden in Bezug auf den Datenschutz in der VBL können Sie sich an die/den Datenschutzbeauftragte/-n der VBL wenden (Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe, E-Mail: datenschutz@vbl.de).